S 6 KA 20/01 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KA 20/01 ER
Datum	13.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 B 243/01 KA ER
Datum	06.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 13. August 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat den Beschwerdegegnern die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der BeschwerdefÃ¼hrer (Bf.) begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren im Wesentlichen die Neuerteilung einer ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes in N â¦

Der am 31. MÃ¤rz 1942 geborene Bf. war bis zu seinem freiwilligen Verzicht auf die Vertragsarztzulassung zum 30. Juni 1997 als Internist zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen. Zurzeit betreibt der Bf. eine Privatpraxis. Der Bf. hat zusammen mit anderen Kollegen ab dem Jahr 1973 den Notarztwagendienst in N. mit aufgebaut und war zuletzt auf der Grundlage des Bescheides der Beigeladenen

zu 1) vom 20. Juni 1997 zur Teilnahme an der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes am Notarztwagenstandort N. befristet bis 30. Juni 2001 ermÃ¤chtigt. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2000 hat der Bf. Antrag auf weitere ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme am Notarzdienst fÃ¼r den Standort N. gestellt. Mit Schriftsatz des Beschwerdegegners zu 2) (Bg. zu 2) wurde der Ast. auf Â§ 31 Abs.9 Ãrzte-ZV hingewiesen, wonach die ErmÃ¤chtigung eines Arztes, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, ausgeschlossen sei und der Zulassungsausschuss nur in AusnahmefÃ¤llen hiervon abweichen kÃ¶nne, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung oder zur Vermeidung von unbilligen HÃ¤rten erforderlich sei. Der Bf. hat mit Schriftsatz vom 26. Januar auf seine Verdienste im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Notarzdienstes in N. und die von ihm in 27-jÃ¤hriger TÃ¤tigkeit im Notarzdienst erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Verbindungen hingewiesen, die ihn weiterhin befÃ¤higen wÃ¼rden, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der notÃ¤rztlichen Versorgung zu leisten. Die ProzessbevollmÃ¤chtigten des Bf. haben mit Schriftsatz vom 2. MÃ¤rz 2001 ergÃ¤nzend vorgetragen, dass es Sinn und Zweck der Alterszugangsgrenze des Â§ 31 Abs.9 Ãrzte-ZV sei, Ãrzte ab Vollendung des 55. Lebensjahres von der Zulassung auszuschlieÃen, die erstmals eine Zulassung beantragen, ohne nahtlos an eine andernorts erteilte Zulassung anknÃ¼pfen zu kÃ¶nnen (Hinweis auf Schallen, Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte, Rdnr.461). Bei dem vorliegenden Sachverhalt sei die Alterszugangsgrenze nicht maÃgeblich, da nicht eine erstmalige ErmÃ¤chtigung beantragt werde, sondern â vereinfachend gesagt â eine VerlÃ¤ngerung der seit dem 1. Juli 1997 bestehenden ErmÃ¤chtigung Ã¼ber den bis zum 30. Juni 2001 befristeten Zeitraum hinaus. Vorsorglich werde geltend gemacht, dass die Erteilung der ErmÃ¤chtigung zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erforderlich sei. Dies ergebe sich aus der Stellungnahme des Notarztgruppensprechers Dr.H. vom 23. Dezember 2000 sowie aus der schriftlichen Stellungnahme der N. Notarztgemeinschaft vom 30. Januar 2001, die dem Schreiben beiliegen. Des Weiteren sei die Erteilung der ErmÃ¤chtigung auch zur Vermeidung von unbilligen HÃ¤rten erforderlich. Der Bf. habe im Hinblick auf eine VerlÃ¤ngerung der ErmÃ¤chtigung gerade in der letzten Zeit verstÃ¤rkt Kosten und Zeit in Fortbildungen investiert. Die Beigeladene zu 1) hat in einer Stellungnahme an den Zulassungsausschuss vom 5. Februar 2001 dargelegt, dass es fÃ¼r die Teilnahme am Notarztdienst fÃ¼r den Standort N. derzeit eine Warteliste mit Ã¼ber 70 Namen gebe, so dass eine ErmÃ¤chtigung des Ast. zur Sicherstellung des Notarztdienstes nicht erforderlich sei. Es seien auch keine GrÃ¼nde fÃ¼r das Vorliegen einer unbilligen HÃ¤rte nachvollziehbar dargelegt worden.

Der Bg. zu 2) hat mit Beschluss vom 28. MÃ¤rz 2001 den Antrag des Ast. auf (Neu-)Erteilung der ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes abgelehnt. Der Bf. habe zum Zeitpunkt seines Antrages vom 27. Dezember 2000 das 55. Lebensjahr bereits weit Ã¼berschritten. Nach Â§ 31 Abs.9 Satz 1 Ãrzte-ZV sei die ErmÃ¤chtigung eines Arztes, der das 55. Lebensjahr vollendet habe, ausgeschlossen. Der Zulassungsausschuss kÃ¶nne von Satz 1 zwar in AusnahmefÃ¤llen abweichen, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung oder zur Vermeidung von unbilligen HÃ¤rten erforderlich sei. Die

Ãberprüfung habe aber ergeben, dass die ermächtigung zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht erforderlich sei, da ausreichend Vertragsärzte in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen würden. Darüber hinaus gebe es eine Vielzahl von Bewerbern, die die derzeit erforderliche Qualifikation "Fachkundenachweis Rettungsdienst" nachgewiesen hätten. Die Ermächtigung sei auch zur Vermeidung einer unbilligen Härte beim Bf. nicht erforderlich.

Mit einem am 10. Mai 2001 beim Sozialgericht Nürnberg eingegangenen Schriftsatz beantragten die Prozessbevollmächtigten des Bf. den Bg. zu 1) zu verpflichten, den Bf. einstweilen für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses für Ärzte Bayern in der Hauptsache zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes für den Notarztwagenstandort N. zu ermächtigen und dem Bg. zu 2) einstweilen bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses für Ärzte Bayern in der Hauptsache zu untersagen, die Notarztdienststelle des Bf. mit einem anderen Arzt zu besetzen. Ein schriftlich abgefasster und mit Gründen versehener Bescheid im Zusammenhang mit dem Beschluss in der Sitzung des Zulassungsausschusses vom 28. März 2001 lage noch nicht vor. Der Bf. habe mit Schreiben vom 27. April 2001 gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt. Der Antrag des Bf. hätte nicht bereits wegen der Altersgrenze des § 31 Abs.9 Ärzte-ZV abgelehnt werden dürfen, da hier nicht eine erstmalige Ermächtigung beantragt werde, sondern – vereinfachend gesagt – eine Verlängerung. Der Bg. zu 2) habe es daher versäumt, von Amts wegen eine Bedarfsprüfung vorzunehmen. Eine Bedarfsprüfung hätte ergeben, dass für den Notarztwagenstandort N. ein quantitatives und qualitatives Bedürfnis gegeben sei, da die von den Notarztwagen fahrenden Ärzte zu erbringenden Leistungen spezielle Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, die von den Vertragsärzten mangels Ausbildung nicht erbracht werden könnten. Darüber hinaus sei ein Abweichen von Satz 1 zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich. Der Bf. habe als "Mann der ersten Stunde" mit drei weiteren Arztkollegen 1973 den Notarztwagendienst für den Großraum N. in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst des BRK aufgebaut. Er betrachte dies als sein Lebenswerk. Der Bf. habe seine frühere Kassenarztpraxis zum 01.07.1997 an einen jüngeren Kollegen übergeben. Seither erziele er seine wesentlichen und maßgeblichen Einkünfte aus der Notarztdiensttätigkeit. Diese hätten sich 1998 auf DM 148.135,00, in 1999 auf DM 220.041,00 und in 2000 auf DM 237.891,00 belaufen. Die Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit in der Privatpraxis seien gering. Nach Abzug der Betriebsausgaben wären 1998 Einkünfte in Höhe von DM 23.437,00, 1999 in Höhe von DM 14.797,00 und 2000 von DM 6.291,00 verblieben. Zum Anordnungsgrund wurde vorgetragen, dass die bisherige Ermächtigung des Bf. mit Ablauf des 30. Juni 2001 ende und zu besorgen sei, dass bis zu diesem Termin aller Erfahrung nach über den Widerspruch des Bf. gegen die Ablehnung seines Antrages nicht entschieden sein werde und es zweifelhaft sei, ob bis dahin überhaupt ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid des Zulassungsausschusses vorliege. Der Bf. hätte dann für die Zeit ab dem 1. Juli 2001 keinen Status mehr, der ihn berechtige, zu Lasten der Beigeladenen zu 1) Notarztdienstleistungen zu erbringen und abzurechnen. Dem Bf. drohe somit ein nicht wieder rückgängig zu

machender wesentlicher Nachteil von rund DM 18.000,00 Umsatzverlust pro Monat. Mit dem Antrag in Ziffer 2) begehre der Bf. eine Anordnung zur Sicherung seines Rechtsanspruches auf ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme am Notarzt- dienst. FÃ¼r den Fall, dass der Bf. mangels ErmÃ¤chtigung aus dem Notarztdienst ausscheide, sei seine Stelle mit einem Ersatzmann zu besetzen. Durch die Besetzung dieser Stelle mit einem anderen Arzt wÃ¤re die Verwirklichung des Rechtsanspruches des Bf. auf ErmÃ¤chtigung zur weiteren Teilnahme am Notarztdienst vereitelt, zumindest immens erschwert, da der Notarztwagendienst nach Struktur und Organisation auf eine bestimmte Teilnehmeranzahl begrenzt sei.

Die BevollmÃ¤chtigten des Bf. haben mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 den zwischenzeitlich ergangenen Bescheid des Zulassungsausschusses fÃ¼r Ãrzte Mittelfranken aus der Sitzung vom 28. MÃ¤rz 2001 â zur Post gegeben am 23. Mai 2001 â Ã¼bersandt.

Die Beigeladene zu 1) hat mit Schriftsatz vom 26. Juni 2001 dargelegt, dass es bereits an einem Anordnungsanspruch fehle, da beim Bf. kein Anspruch auf die Erteilung einer ErmÃ¤chtigung in Betracht komme. Wegen der in Â§ 31 Abs.7 Ãrzte-ZV vorgesehenen zeitlichen Befristung von ErmÃ¤chtigungen handle es sich vorliegend nicht um eine "VerlÃ¤ngerung" der bisherigen ErmÃ¤chtigung, sondern um einen Antrag auf Neuerteilung einer ErmÃ¤chtigung. Nach Â§ 31 Abs.9 Ãrzte-ZV sei die ErmÃ¤chtigung eines Arztes, der das 55. Lebensjahr vollendet habe, ausgeschlossen. SicherstellungsgrÃ¼nde lÃ¤gen fÃ¼r den Bereich des Notarztstandortes N. nicht vor. Es seien zwei Notarztgruppen gebildet worden mit jeweils ca. 20 NotÃ¤rzten. Es bestehe darÃ¼ber hinaus eine Warteliste mit ca. 75 von am Notarztdienst interessierten Ãrzten. DarÃ¼ber hinaus kÃ¤men aufgrund Â§ 31 Abs.9 Ãrzte-ZV gerade diejenigen Ãrzte, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hÃ¤tten, vorrangig fÃ¼r ein ErmÃ¤chtigung in Betracht. Es liege auch kein HÃ¤rtefall im Sinne von Â§ 31 Abs.2 Satz 2 2. Alternative Ãrzte-ZV vor. Es sei bereits fraglich, inwieweit HÃ¤rtefÃ¤lle berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten, wenn ein Sicherstellungsbedarf fÃ¼r die Erteilung einer ErmÃ¤chtigung nicht vorliege. Es wÃ¤re dem Rechtsinstitut der ErmÃ¤chtigung systemfremd, wenn alleine aus HÃ¤rtefallgrÃ¼nden eine ErmÃ¤chtigung zu erteilen wÃ¤re. Im Falle des Bf. sei nicht von einem HÃ¤rtefall auszugehen. Der Bf. sei langjÃ¤hrig als Vertragsarzt niedergelassen gewesen und habe seine Praxis an einen Praxisnachfolger verÃ¤uÃert. Er habe nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, dass er dauerhaft Ã¼ber das 55. Lebensjahr hinaus seine EinkÃ¼nfte aus der NotarzttÃ¤tigkeit erzielen kÃ¶nne. Aus der dargelegten Einkommenssituation kÃ¶nne auch nicht auf einen HÃ¤rtefall geschlossen werden, wie ihn das Bundessozialgericht definiere. Hierzu wÃ¤re eine Einkommenssituation vergleichbar mit einem Sozialhilfeanspruch vorauszusetzen. DiesbezÃ¼glich wÃ¤re eine Offenlegung der gesamten Einkommens- und VermÃ¶genssituation des Bf. erforderlich. Der Bf. habe auch nicht plausibel dargelegt, dass er ohne die ErmÃ¤chtigung nicht hinnehmbare Rechtsnachteile erleide, die fÃ¼r ihn bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar wÃ¤ren. AbschlieÃend sei darauf hinzuweisen, dass die Feststellung eines Bedarfes an NotÃ¤rzten dem Zulassungsausschuss obliege und die Organisation des Notarztdienstes der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns und den RettungszweckverbÃ¤nden zugewiesen sei. Daher sei eine Berufung auf

Stellungnahmen der N. Notarztgemeinschaft oder deren Sprecher als nicht einschlÃ¤gig anzusehen. Hierzu haben die BevollmÃ¤chtigten des Bf. mit Schriftsatz vom 19. Juli 2001 Stellung genommen. Die Vermeidung eines Sicherstellungsbedarfes durch den Bg. zu 2) sei nicht nachvollziehbar und daher unzutreffend. Auffallend sei, dass die Bg. sich nicht darÃ¼ber auslassen wÃ¼rden, ob es sich bei der "Vielzahl von Bewerbern" und bei der "Warteliste mit ca. 75 von am Notarzt- dienst interessierten Ãrzten" um VertragsÃ¤rzte oder um NichtvertragsÃ¤rzte handle. TatsÃ¤chlich seien hierunter nur ganz wenige VertragsÃ¤rzte, bei denen die persÃ¶nlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht eindeutig vorlÃ¤gen, dies insbesondere deswegen, da der Vertragsarzt wegen der ihm im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung obliegenden PrÃ¤senzpflicht nicht ohne weiteres zu Rettungsdiensten an anderen Orten abrufbar sei. TatsÃ¤chlich wÃ¼rden NichtvertragsÃ¤rzte nach wie vor ermÃ¤chtigt. Sowohl in Mittelfranken als auch sonst in Bayern wÃ¼rden auch Ãrzte im Alter von Ã¼ber 60 Jahren zur Teilnahme am vertragsÃ¤rztlichen Notarztdienst ermÃ¤chtigt. Entgegen der Ansicht der Bg. liege eine unbillige HÃ¤rte nicht erst bei einer Einkommenssituation vergleichbar mit einem Sozialhilfeanspruch vor.

Der Bg. zu 1) hat mit Schriftsatz vom 24. Juli 2001 vorgetragen, dass ErmÃ¤chtigungen trotz Ãberschreiten der Altersgrenze nur mÃ¶glich seien, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung oder zur Vermeidung von unbilligen HÃ¤rten erforderlich sei. Ein Sicherstellungsbedarf sei bei einer ausreichenden Versorgungssituation und einer Warteliste von 75 am Notarztdienst interessierten Ãrzten nicht gegegeben. Eine unbillige HÃ¤rte sei ebenfalls nicht gegeben, hierzu mÃ¼sse der Bf. zwingende wirtschaftliche GrÃ¼nde nachweisen, die eine fÃ¼r das Bestehen eines Sozialhilfeanspruches erforderliche vergleichbare Einkommenssituation belegen (Hinweis auf BSG vom 29. Juni 1999, Az.: B 6 KA 22/99 R). Allein die Tatsache, dass der Bf. mit den Einnahmen aus der NotarzttÃ¤tigkeit bei Verzicht auf seine Zulassung gerechnet habe, begrÃ¼nde noch keinen Vertrauensschutz. Des Weiteren hat hierzu die Beigeladene zu 1) mit Schriftsatz vom 26. Juli 2001 Stellung genommen. Die aufgeworfene Frage, ob es sich bei den am Notarztdienst interessierten Ãrzten um VertragsÃ¤rzte oder NichtvertragsÃ¤rzte handle, sei nicht entscheidungserheblich, da der KlÃ¤ger als Nichtvertragsarzt keinen Vorrang vor den VertragsÃ¤rzten bei der ambulanten Versorgung im Notarztdienst in Anspruch nehmen kÃ¶nne. Im Ãbrigen sei der Ablehnungsgrund nicht primÃ¤r das Fehlen von SicherstellungsgrÃ¼nden, sondern vielmehr, dass hinreichend weitere Ãrzte, die die Altersgrenze von 55 Jahren noch nicht Ã¼berschritten hÃ¤tten, zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Voraussetzung fÃ¼r die Teilnahme am Notarztdienst sei neben der Approbation als Arzt der Nachweis Ã¼ber den Erwerb der Fachkunde "Rettungsdienst". Diese Voraussetzung erfÃ¼llten alle in Mittelfranken am Notarztdienst teilnehmenden Ãrzte. Es widerspreche auch nicht der vertragsÃ¤rztlichen PrÃ¤senzpflicht, dass ein Vertragsarzt am Notarztdienst teilnehme. Das Sozialgericht NÃ¼rnberg hat mit Beschluss vom 13. August 2001 den Antrag vom 10. Mai 2001 auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes abgewiesen. Soweit der Bf. die Neuerteilung einer ErmÃ¤chtigung fÃ¼r den Notarztdienst in N. begehre, sei der Antrag unbegrÃ¼ndet. Es fehle an einem Anordnungsanspruch. Bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung der Rechtslage sei nichts

dafÃ¼r ersichtlich, dass der Bf. einen Anspruch auf ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme am Notarztdienst fÃ¼r den Standort N. habe. Die Altersgrenze von 55 Jahren schlieÃe nicht nur die erstmalige, sondern auch eine Wiederzulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung aus (Hinweis auf BSG, Urteil vom 24.11.1993, SozR 3-2500 Â§ 98 Nr.3). Die ErmÃ¤chtigung des Bf. sei auch nicht zur Vermeidung einer unbilligen HÃ¤rte erforderlich. Unter dem Rechtsbegriff der "unbilligen HÃ¤rte" im Sinne des Â§ 31 Abs.9 Satz 2 2. Alternative Ãrzte-ZV wÃ¼rden vor allem solche Ãrzte fallen, die aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden weiterhin auf eine ErwerbstÃ¤tigkeit angewiesen seien (Hinweis auf BSG vom 29. September 1999, Az.: B 6 KA 22/99 R). Diese Voraussetzung sei nicht gegeben. Der Bf. habe vielmehr freiwillig zum 30. Juni 1997 auf die Zulassung als Vertragsarzt verzichtet und den ErlÃ¶s aus dem Verkauf seiner Praxis zum Aufbau der Altersversorgung verwendet. Weiterhin verfÃ¼ge er Ã¼ber Einnahmen aus privatÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit als Internist. Der Bf. habe auch nicht nachgewiesen, dass er in existenzieller Weise auf die Teilnahme am Notarztdienst fÃ¼r den Standort N. Ã¼ber den 30. Juni 2001 hinaus angewiesen sei. Die Annahme einer unbilligen HÃ¤rte lieÃe sich unter wirtschaftlichen Aspekten nur dann annehmen, wenn der Bf. ohne die Einnahmen aus der TÃ¤tigkeit als Notarzt auf bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngige Sozial- und Unterhaltsleistungen angewiesen wÃ¤re.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bf. zum Bayer. Landessozialgericht vom 13. September 2001. Der Bf. begehre eine ÃberprÃ¼fung des angefochtenen Beschlusses unter allen sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten wie sie im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vorgetragen worden seien. Mit weiterem Schriftsatz vom 15. Oktober 2001 wurde vorgetragen, dass der Krankenhausarzt Dr.F. im Juni, August, September und auch am 7. November 2001 in den Notarztwagendienst eingeteilt worden sei. Des Weiteren seien zur Teilnahme an den Notarztwagendienst die NichtvertragsÃ¤rzte Dr.L. und Dr.K. ermÃ¤chtigt worden. In Bayern seien sehr wohl Ãrzte von Ã¼ber 60 Jahren zur Teilnahme am vertragsÃ¤rztlichen Notarztdienst ermÃ¤chtigt worden. Als Beispiele werden genannt die Ãrzte Dr.F. , Chefarzt des Kreiskrankenhauses G. und Dr.S. vom UniversitÃ¤tsklinikum W â¦

Die BevollmÃ¤chtigten des Bf. stellen den Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 13. August 2001 aufzuheben und den Bg. zu 1) zu verpflichten, den Bf. einstweilen fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses fÃ¼r Ãrzte â Bayern â in der Hauptsache zur Teilnahme an der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes fÃ¼r den Notarztwagenstandort N. zu ermÃ¤chtigen und dem Bg. zu 2) einstweilen bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses fÃ¼r Ãrzte â Bayern â in der Hauptsache zu untersagen, die Notarztdienststelle des Bf. mit einem anderen Arzt zu besetzen.

Die Bg. beantragen sinngemÃ¤Ã,

die Beschwerde des Ast. zurÃ¼ckzuweisen.

Die Bg. haben sich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht zur Sache geÃ¤uÃ□ert.

Die Bg. zu 2) hat ein Schreiben des Kreisverbandes N. vom 19. November 2001 Ã¼bersandt, in dem die weitere ErmÃ¤chtigung des Bf. nachdrÃ¼cklich befÃ¼rwortet wird.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Diesem liegen die Verwaltungsakten der Bg., die Antragsakte (Az.: S 6 KA 20/01 ER) und die Beschwerdeakte (Az.: L 12 B 436/99 KA ER) vor. Auf den sonstigen Inhalt dieser Akten wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

II.

Die nach den Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Bf. ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht NÃ¼rnberg hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 13. August 2001 den Antrag vom 10. Mai 2001 auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu Recht abgewiesen.

Die BegrÃ¼ndetheit der Beschwerde des Bf. richtet sich nach den zum 1. Januar 2002 infolge des Sechsten Gesetzes zur Ã□nderung des SGG (6. SGG-Ã□ndG) vom 17. August 2001 â□□ BGBl.I S.2144 in Kraft getretenen Â§Â§ 86 b SGG, der sich von seinem Regelungsgehalt her stark an die in der Verwaltungsgerichtsordnung bestehenden Regelungen der Â§Â§ 80 Abs.5, 123 VwGO anlehnt.

Nach Â§ 86 b Abs.2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (so genannte Sicherungsanordnung). GemÃ¤Ã□ Â§ 86 b Abs.2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (so genannte Regelungsanordnung).

Vorliegend handelt es sich um eine Regelungsanordnung, weil der Bf. etwas begehrt, was er noch nicht hat, nÃ¤mlich eine einstweilige ErmÃ¤chtigung fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zur Entscheidung des Bg. zu 1) in der Hauptsache zur Teilnahme an der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes fÃ¼r den Notarztwagenstandort N. und in diesem Zusammenhang eine einstweilige Untersagung gegenÃ¼ber der Bg. zu 2), die Notarztdienststelle des Bf. mit einem anderen Arzt zu besetzen.

Eine Regelungsansordnung im Sinne des Â§ 86 b Abs.2 Satz 2 SGG setzt sowohl einen Anordnungsgrund (Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung, weil ein

Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist) als auch einen Anordnungsanspruch (materielles Recht, fÃ¼r das einstweiliger Rechtsschutz geltend gemacht wird) voraus, wobei zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch eine Wechselbeziehung besteht. An das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei summarischer PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wÃ¤re eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unbegrÃ¼ndet, so ist wegen fehlenden Anordnungsanspruchs der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. In diesem Fall ist unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen des Bf. einerseits sowie der Ã¶ffentlichen Interessen oder der Interessen anderer Personen andererseits zu prÃ¼fen, ob es dem Bf. zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Der vorlÃ¤ufige Rechtsschutz in Form der Regelungsanordnung kann schon vor Klageerhebung beantragt werden (Â§ 86 b Abs.3 SGG).

Im vorliegenden Fall ist der Senat bei summarischer PrÃ¼fung der im Zeitpunkt seiner Entscheidung maÃgebenden Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass es bereits an einem Anordnungsanspruch fehlt, weil ein etwaiges Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit unbegrÃ¼ndet wÃ¤re.

Als Anspruchsgrundlage kommt im Hinblick auf Â§ 1 Abs.2 des Vertrages gemÃ¤Ã Art.21 Abs.1 Satz 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) zwischen der KVB und dem Rettungszweckverband vor allem Â§ 31 Abs.2 Ãrzte-ZV iVm Â§ 5 Abs.1 BMV-Ã, Â§ 9 Abs.1 A-EKV in Betracht. Soweit die vorhergehende, bis 30. Juni 2001 befristete ErmÃ¤chtigung des Bf. durch die Beigeladene zu 1) erteilt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Beigeladene zu 1) hierfÃ¼r nicht zustÃ¤ndig war, sondern allein der Zulassungs- bzw. Berufungsausschuss (vgl. BSG, SozR 3-5540 Â§ 5 Nr.4; BSG SozR 3-5520 Â§ 31 Ãrzte-ZV Nr.8).

GemÃ¤Ã Â§ 31 Abs.2 Ãrzte-ZV iVm Â§ 5 Abs.1 BMV-Ã, Â§ 9 Abs.1 A-EKV kÃ¶nnen die KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen (gemÃ¤Ã BSG a.a.O. richtigerweise die Zulassungsgremien) im Einvernehmen mit den LandesverbÃ¤nden der Krankenkassen und den VerbÃ¤nden der Ersatzkassen Ã¼ber die ErmÃ¤chtigungstatbestÃ¤nde des Â§ 31 Abs.1 Ãrzte-ZV hinaus gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs.2 Ãrzte-ZV geeignete Ãrzte und in AusnahmefÃ¤llen Ã¤rztlich geleitete Einrichtungen zur DurchfÃ¼hrung bestimmter, in einem Leistungskatalog definierter Leistungen auf der Grundlage des EBM ermÃ¤chtigen, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erforderlich ist. Bei dieser Entscheidung ist zum einen der Grundsatz der Nach- rangigkeit der ErmÃ¤chtigung von NichtvertragsÃ¤rzten zu berÃ¼cksichtigen. Hinsichtlich des Notarztwagendienstes ist dabei festzustellen, dass dieser in Bayern seit langem gemÃ¤Ã ausdrÃ¼cklicher Regelung nach Art.21 Abs.1 Satz 1 BayRDG zum Sicherstellungsauftrag der KVB gemÃ¤Ã den Â§Â§ 75 Abs.1, 73 Abs.2 SGB V gehÃ¶rt und damit den Regelungen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung unterliegt (zu dieser in anderen BundeslÃ¤ndern strittig gewesenen Fragestellung vgl. BSG

SozR 2200 Â§ 368 d RVO Nr.6, BSG in USK 88182, BSG SozR 2200 Â§ 368 d RVO Nr.5; vgl. hierzu auch BVerwGE 99 S.10 bis 18). Im Rahmen der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung gebÃ¼hrt den niedergelassenen Ãrzten der Vorrang. Zum anderen ist auch Â§ 31 Abs.9 Ãrzte-ZV zu berÃ¼cksichtigen. Danach ist die ErmÃ¤chtigung eines Arztes, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, ausgeschlossen. Hiervon kann der Zulassungsausschuss nur in AusnahmefÃ¤llen abweichen, nÃ¤mlich wenn dies zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung oder zur Vermeidung von unbilligen HÃ¤rten erforderlich ist. Â§ 31 Abs.9 Ãrzte-ZV ist dabei nicht auf FÃ¤lle der erstmaligen ErmÃ¤chtigung beschrÃ¤nkt, sondern gilt auch in FÃ¤llen der vorliegenden Art, wenn Ã¼ber eine ErmÃ¤chtigung nach Ablauf der befristeten vorhergehenden ErmÃ¤chtigung erneut zu entscheiden ist. Die vom BSG in der Entscheidung vom 24. November 1993, SozR 3-2500 Â§ 98 Nr.3 zu Â§ 25 Ãrzte-ZV dargelegten GrÃ¼nde, weshalb Â§ 25 Ãrzte-ZV sowohl fÃ¼r die Erstzulassung wie auch fÃ¼r jede weitere Zulassung gilt, treffen in gleicher Weise fÃ¼r die ErmÃ¤chtigung zu. Insbesondere wird der Begriff "ErmÃ¤chtigung" als rechtstechnischer und damit in seiner Bedeutung festliegender Begriff im SGB V und in der Ãrzte-ZV durchgehend im umfassenden, sowohl die Erst- wie auch jede weitere ErmÃ¤chtigung einschlieÃenden Sinne verwendet. Weder im Gesetz noch in der Verordnung findet sich ein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass im Zusammenhang mit der EinfÃ¼hrung einer Altersgrenze fÃ¼r die ErmÃ¤chtigung von diesem nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes eindeutigen Wortsinn abgewichen werden sollte. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ergibt sich, dass eine ErmÃ¤chtigung des Bf. als Nichtvertragsarzt, der das 55. Lebensjahr Ã¼berschritten hat, nur in Betracht kÃ¤me, wenn dies notwendig wÃ¤re, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung beim Notarztdienst in N. abzuwenden, weil vorrangig berechtigte und qualifizierte Ãrzte nicht in ausreichendem MaÃe zur VerfÃ¼gung stehen. FÃ¼r diese Annahme ergibt sich nach derzeitigem Sachstand nichts. Vielmehr ist die Besetzung der beiden Notarztgruppen von jeweils ca. 20 NotÃ¤rzten in N. mit qualifizierten Ãrzten, die dem Bf. als Nichtvertragsarzt hinsichtlich der Teilnahme an der ambulanten Versorgung im Notarztdienst vorrangig sind bzw. noch nicht 55 Jahre alt sind, ohne Weiteres mÃ¶glich. Es gibt insgesamt deutlich mehr Bewerber fÃ¼r den Notarzt- dienst als benÃ¶tigt. Es ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, dass in N. eine Liste mit 75 Ãrzten, die am Notarztwagendienst interessiert sind, besteht. Eine solche Warteliste ist gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs.3 des Vertrages zwischen der Beigeladenen zu 1) und dem Rettungszweckverband Ã¼ber die gemeinsame GewÃ¤hrleistung der Mitwirkung von Ãrzten im Rettungsdienst (Notarztdienst) immer dann zu fÃ¼hren, wenn mehr Bewerber als erforderlich zur VerfÃ¼gung stehen. Es ist daher nach derzeitigem Sachstand nicht zu beanstanden, wenn der Zulassungsausschuss davon ausgeht, dass die ErmÃ¤chtigung des Bf. zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht erforderlich ist, weil VertragsÃ¤rzte bzw. auch NichtvertragsÃ¤rzte unter 55 Jahren ausreichend in dem erforderlichen Umfang zur VerfÃ¼gung stehen und darÃ¼ber hinaus es eine Vielzahl von Bewerbern gibt, die die derzeit erforderliche Qualifikation "Fachkundenachweis Rettungsdienst" nachgewiesen haben. Hierbei ist in prozessualer Hinsicht auch zu berÃ¼cksichtigen, dass den Zulassungsgremien bei der Feststellung des Bedarfs ein gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt nachprÃ¼fbarer Beurteilungsspielraum zusteht mit der Folge, dass in einem etwaigen

Hauptsacheverfahren in aller Regel nur ein Verbescheidungsurteil (vgl. Â§ 131 Abs.3 SGG) ergehen kÃ¶nnte. Zum anderen liegt auch kein Ausnahmefall im Sinne von Â§ 31 Abs.9 Satz 2 Ãrzte-ZV vor, der die Zulassungsgremien berechtigen wÃ¼rde, den bald 60-jÃ¤hrigen Bf. erneut fÃ¼r den Notarzt- dienst in N. zu ermÃ¤chtigen. Dass eine solche ErmÃ¤chtigung zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht notwendig ist, wurde bereits dargelegt. Die ErmÃ¤chtigung des Bf. ist aber auch nicht zur Vermeidung von unbilligen HÃ¤rten erforderlich. Eine unbillige HÃ¤rte aus den vom Bf. im Wesentlichen geltend gemachten wirtschaftlichen GrÃ¼nden liegt nur dann vor, wenn der Bf. in existenzieller Weise auf die nochmalige ErmÃ¤chtigung fÃ¼r den Notarztdienst in N. angewiesen wÃ¤re. Eine solche existenzielle Betroffenheit des Bf. kÃ¶nnte aber nur dann angenommen werden, wenn er andernfalls auf Leistungen nach dem BSHG im Rahmen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf die Geltendmachung von UnterhaltsansprÃ¼chen gegenÃ¼ber den eigenen Kindern (Â§Â§ 1601, 1606 BGB) angewiesen wÃ¤re (vgl. zum Ganzen: BSG, SozR 3-5520 Â§ 25 Nr.3). Eine solche existenzielle Betroffenheit des Bf. ist weder aus den Akten ersichtlich noch wird sie vom Bf. behauptet.

Dem Antrag gemÃ¤Ã Ziffer 1 auf einstweilige ErmÃ¤chtigung fÃ¼r den Notarztdienst in N. kann daher nicht entsprochen werden.

Aus der UnbegrÃ¼ndetheit des Antrags zu 1) folgt zwingend, dass der Bf. auch keinen Anspruch darauf hat, dass dem Bg. zu 2) einstweilen zu untersagen wÃ¤re, die Notarztdienststelle des Bf. â soweit Ã¼berhaupt noch frei â mit einem anderen Arzt zu besetzen. Der Bf. hat hierzu im Ãbrigen schon nicht vorgetragen, dass mit der Besetzung einer Notarztstelle seine eigene ErmÃ¤chtigung fÃ¼r eine NotarzttÃ¤tigkeit zwingend ausgeschlossen wÃ¤re, d.h. die Fallkonstellation einer so genannten offensiven Konkurrentenklage vorlÃ¤ge (vgl. hierzu BSG SozR 3-1500 Â§ 54 Nr.30).

Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es danach nicht mehr entscheidend an. DiesbezÃ¼glich ist gleichwohl darauf hinzuweisen, dass es nach Auffassung des Senates dem Bf. sehr wohl zuzumuten ist, die Entscheidung des Bg. zu 1) Ã¼ber den Widerspruch des Bf. gegen die ablehnende Entscheidung des Bg. zu 2) abzuwarten. Soweit der Bf. geltend macht, dass er auf die EinkÃ¼nfte aus der NotarzttÃ¤tigkeit nicht verzichten kÃ¶nne, ist darauf hinzuweisen, dass er seine VertragsarzttÃ¤tigkeit zum 30. Juni 1997 in freier Entscheidung beendet hat und er â gerade auch im Hinblick auf sein schon damaliges Alter von 55 Jahren â nicht mit einer noch langjÃ¤hrigen ErmÃ¤chtigung zur NotarzttÃ¤tigkeit rechnen konnte. DiesbezÃ¼glich wurde dem Bf. der angemahnte "sanfte Ãbergang" mit der ihm als bereits 55-JÃ¤hrigen erteilten ErmÃ¤chtigung bis 30. Juni 2001 bereits gewÃ¤hrt.

Nach alledem ist die Beschwerde des Bf. in vollem Umfang zurÃ¼ckzuweisen.

Diese fÃ¼r den Bf. negative Entscheidung bedeutet weder eine Verkennung seiner groÃen Verdienste um den Aufbau des Notarzt- dienstes in N. und noch seiner hervorragenden Qualifikation auf dem Gebiet der NotarzttÃ¤tigkeit.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des Â§

193 Abs.1 und Abs.4 Satz 2 SGG.

Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei (Â§ 183 SGG) und ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024